

Ökonomische Neuigkeiten und Verhandlungen.

Herausgegeben

von

Christian Carl André.

N^o. 35.

1828.

119. Veterinärkunde.

Beiträge zur Erörterung veterinärischer Rechtsstreitigkeiten, entnommen aus der Lehre von den Wängeln und Krankheiten der Thiere.

Verfaßt von Prof. Nibbe in Leipzig.

In keiner Art der Rechtsstreitigkeiten ist es schwieriger, die Mittel und Gründe zu richterlichen Entscheidungen zu finden, als in denen, welche den Verkehr mit Haus- und Nuthieren betreffen. Für andere Fälle finden sich in allen kultivirten Staaten auch Leute, welche da, wo die Gesetz- und Lehrbücher der heiligen Justiz den Urtheilsverfassern keinen oder doch nicht genugsame Beistand gewähren, als Sachverständige können zu Rathe gezogen werden; in den veterinärischen Angelegenheiten dieser Art aber sind Leute, deren Aussprüche für zuverlässig gelten können, bis jetzt noch eher selten als zahlreich.

Der Unterricht in der Veterinärkunde unterscheidet sich von dem aller andern Wissenschaften, Künste, Handwerke u. tgl. sehr beträchtlich, und zwar dadurch, daß in allen solchen Gewerbsarten der Unterricht völlig mit Praxis verbunden wird, die hingegen da, wo Veterinäre gebildet werden, gewöhnlich sehr beschränkt ist. In denjenigen Unterrichtsanstalten, welche als Thierarzneischulen bekannt sind, und mitunter viel Kosten aufwand verursachen, kommt den Schülern, und zwar ganz systematisch, kein anderes Thiergegeschlecht zur Beobachtung, als das des Pferdes, und auf dieses Thiergegeschlecht bezieht sich denn auch ganz der Begriff von veterinärischer Praktik. Ob nun wohl aller-

dings das Pferd dasjenige Thier ist, das, in Hinsicht auf seine so vielfache Brauchbarkeit, den Menschen die meisten, und fast möchte man sagen, die wichtigsten Dienste leistet; und wegen der so großen Mannichfaltigkeit seiner Dienstleistungen auch sehr vielen Zufällen unterworfen ist, die bei andern Thierarten entweder gar nicht, oder doch nur selten vorkommen; so finden dagegen bei den Lehrern sich andere, die theils den Geschlechtern eigenthümlich, theils auch solche sind, die sie mit andern gemein haben; von den Lehrern wird nun den Schülern der Veterinärwissenschaft nichts gelehrt, als eine kahle Theorie, eine Theorie, zu welcher auch ganz gewöhnlich diejenigen, die sie lehren, ebenfalls bloß auf dem Wege gelangt sind, auf welchen von ihnen die Schüler geführt werden.

Kann man nun wohl von dergleichen Jünglingen, wenn sie von solch einer Lehranstalt entlassen und, wie immer zu geschehen pflegt, mit den besten Zeugnissen erlangter Geschicklichkeit in die Sphäre der Selbstständigkeit und Praktik übergehen; kann man, frage ich, von solchen Männern nun wohl, wenn sie bei veterinärischen Streitigkeiten, die andere Thiere, als das Pferd betreffen, entscheiden sollen, etwas Wohlwütiges erwarten? — Noch übler sind jedoch diejenigen Gerichtspersonen daran, die in den genannten Fällen ihre Busucht zu solchen Leuten nehmen müssen, welche nie wissenschaftlichen Unterricht genossen haben, und deren veterinärische Kenntnisse folglich auf nichts, als auf Empirie, ja vielleicht wohl auf die elendeste Empirie beschränkt sind!

Groß, sehr groß ist das Unheil, das die veterinärischen Rechtsstreitigkeiten, im Allgemeinen betrachtet, veranlassen; oft sehr lang dauernde und große Kosten verursachende Prozesse sind die Folgen von solchen Händeln; Betriegerereien, von Seiten der Verkäufer, so wie zuweilen auch der Käufer, sind beim Handel und dem Comerz mit Thieren, und vorzüglich bei dem mit Pferden, gleichsam die vorzüglichsten Föhler solcher Geschäfte; unglücklich viele und sehr mannigfache Beispiele haben in dem dreißigjährigen Zeitraum, in welchem ich der praktischen Veterinärkunde gelebt habe, von der Wahrheit des Obengesagten mich bis zum höchsten Ueberfluß belehrt, und ich glaube deshalb etwas, den Freunden des Gemeinbessens Gefälliges zu thun, wenn ich in der hier folgenden Abhandlung eine Anzahl derjenigen Uebel bekannt mache, über welche bei vorfallenden Streitigkeiten, rechtlich zu entscheiden, es weiter nichts bedarf, als eine möglichst genaue Besanntheit mit denselben; jedoch halte ich für nothwendig, zuvor von dem gesunden Zustande der Thiere etwas zu sagen; denn nur aus der richtigen Kenntniß dieses Zustandes kann eine richtige Beurtheilung eines irgend kranken Zustandes hervorgehen.

L. Beurtheilung des gesunden Zustandes der Thiere überhaupt.

§. 1. Obwohl bei unsern Haus- und Nuthtieren ziemlicher Massen eben das gilt, was man von dem Menschen sagt, nämlich: daß kein einziges Individuum völlig gesund, sondern nur immer eins mehr oder weniger krank als ein anderes ist: so kann man doch bei den ersten eine Körperverfassung annehmen, in welcher das Thier als völlig gesund zu betrachten ist, und in dieser Verfassung befindet sich ein jedes Individuum, wenn es ein munteres Aussehen hat; wenn seine Augen hell, jedoch nicht starr, seine Ohren nicht schlaff, seine Nasenlöcher völlig rein, nicht unnatürlich roth, nicht mit Schleim überzogen sind, und auch die innern Theile des Maultes diese Beschaffenheit haben; wenn das Thier sowohl auf der Weide, als beim häuslichen Futter genugsame Freßlust und beim Tränken mit klarem Wasser keinen übermäßigen Durst zeigt; wenn sein Athem gänzlich geruchlos und die ausgeathmete Luft nicht übelriechend ist; wenn es beim Gehen alle

vier Füße gleichförmig und fest auf den Boden setzt u. s. w.

§. 2. Ein Pferd ist als gesund zu erklären, wenn an und bei demselben alles Obengesagte sich findet; wenn der Körper nicht abgemagert, jedoch auch nicht unnatürlich dick ist; wenn das Hauthaar glatt anliegt, glänzt, dieß auch an den Schwanz- und Mähnenhaaren sich zeigt, und in diesen nichts von Läusen sich bemerkbar macht; wenn beim Stehen seine Vorderknie weder vorwärts gebogen, die Hinterknie oder Sprunggelenke rein im Knochenbaue, auch beim Gehen gehörig biegsam sind, jedoch auch nicht den sogenannten Hahnentritt machen und weder an den Hintern, noch an den Vorderbeinen etwas von Anschwellung sich findet; wenn die Hufe nicht auswärts sich wenden und die Vorderfüße beim Trabn nicht diejenigen Seitenbewegungen machen, die man sucheln oder billartiren nennt; wenn sowohl bei dem männlichen als bei dem weiblichen Geschlechte der Harn in einem klaren Strahle und der Aftersauswurf in großen, zwar wohl festen, jedoch nicht harten, auch nicht mit Schleim überzogenen Kugeln abgeht; wenn es bei schnellem Laufen oder bei starkem Arbeiten Ausdauer zeigt, nicht hörbar schwer athmet, nicht gleich in Schweiß verfällt, auch kein unnatürliches Pflanzenleben zu bemerken ist u. dgl.

§. 3. Das Rindvieh ist für gesund zu erachten, wenn bei demselben Alles, was in §. 1 gesagt worden ist, sich findet, der Harn ebenfalls in einem Strahle abgeht und der Aftersauswurf eine mehr feste, als weiche Beschaffenheit hat; wenn das Hauthaar dicht auf der Haut liegt und nebst dem Kamphaare völlig rein ist; wenn an den Vorderknieen keine Spur von einer Anschwellung sich zeigt und die sogenannten Klauen aller vier Füße keine unnatürlich verlängerte Hornmasse haben.

§. 4. Das Schafvieh ist gesund, wenn bei demselben die Wolle überall fest auf der Haut sitzt, die letztere ein röthliches Aussehen hat und die Wolle von dem sogenannten Fettschwefel gehörig befeuchtet, auch übrigens bei ihm Alles das, was von dem Pferde und dem Rindvieh gesagt worden ist, sich findet, vorzüglich wenn die Nasenlöcher völlig rein sind; denn schmutzige Nasenlöcher sind jederzeit das Kennzeichen einer schlaffen Körperbeschaffenheit.

§. 5. In Betreff des Schweines läßt sich wegen dem, diesem Thiergefährlich so ganz eigenthümlichen Körperwesen und seiner Lebensweise wenig sagen, auch mag aus dem Verkauf der Schweine wohl äußerst selten ein Rechtsstreit entstehen; mir wenigstens ist nie etwas von solch einem Streite bekannt geworden.

II. Beurtheilung der vorzüglichsten Uebel bei dem Pferde.

§. 6. Von diesen ist nun wohl keins, was hitere und größere Streitigkeiten, vollzeitliche Verfügungen und gerichtliche Prozesse veranlaßt hat, als der sogenannte *R o g e*.

Die mannigfachen Arten, unter welchen diese Krankheit ersieht, machen den Ausspruch über ihr Daseyn so schwierig, daß über dieselbe mit voller Zuversicht zu entscheiden nicht eher möglich ist, als wenn sie schon ihre volle Ansteckungsfähigkeit und mit dieser das Vermögen erlangt hat, von einem einzigen ergriffenen Thiere auf viele andere überzugehen, ja sogar sich weit zu verbreiten und großes Unglück anzurichten.

§. 7. Das Ebengesagte hat viele veterinärlich-polizeiliche Verordnungen und sonstige Maßregeln veranlaßt, deren einige von sehr genauen Angaben der Kennzeichen der Krankheit begleitet sind, und deshalb wohl zur Abfassung ganz gerechter Urtheile dienen könnten, was besonders bei den im August 1796 erschienenen *Markgräflich-Wadenschen Belehrungen* u. d. Fall ist. Klein weche den Pferdebesitzern einer Ortschaft, besonders einer, deren Pferde zusammen auf eine Gemeinweide gehen, wenn unter denselben eins ist, bei welchen die Rogkrankheit nach allen, in der genannten Belehrung namhaft gemachten Kennzeichen schon sichtbar ist; denn in solch einem Falle hat sie zuverlässig auch schon in den Körper sehr vieler Pferde sich eingeschlichen.

§. 8. Was nun die wesentlichsten Kennzeichen des wahren Roges, und zwar zu der Zeit betrifft, wenn die Krankheit den höchsten Grad ihrer Bösartigkeit erreicht hat, so besetzen diese in den nachbenannten. Aus Einem Nasenloche, selten aus beiden, schießt eine eiterartige, gelbliche, zuweilen grünliche, auch wohl schwärzliche, abwechselnd mit Blut vermischte Materie und, periodenweise, in Menge aus, die zuletzt über-

riechend wird, nicht nur die weißen, sondern auch selbst die Knochenbeile der Nasenhöhle freßend angreift und an den Wänden der Nasenlöcher das Entstehen kleiner krebsartiger Geschwüre verursacht. Zwischen den beiden Nasenlöchern entsteht ein Anschwellen der Drüsen. In diesem Zustande erfolgt bei dem kranken Thiere ein bis zur höchsten Kräftlosigkeit gehendes Abmageren des ganzen Körpers, und so endlich der Tod. Den Rog zu heilen, ist der Kunst bis jetzt noch unmöglich; nur seine Verbreitung zu verhindern, nur dieß kann durch thätige Aufmerksamkeit bewirkt werden.

§. 9. Die große Ansteckungsfähigkeit des Roges und das viele Unglück, was diese Krankheit schon so oft und in so vielen Gegenden angerichtet hat, diese so bösen Eigenschaften derselben haben denn auch verursacht, daß in mehreren, so wie auch besonders in den preussischen Staaten, gesetzlich verordnet ist, daß ein jedes, für wirklich rosig erklärte Pferd, von dem die Veterinärpolizei Nachricht bekommt, dem Inhaber sogleich hinweggenommen und dem Abdecker zur Tödtung überliefert wird. *Al ** welche Behutsamkeit ist nöthig, wenn von solch einem Verfahren oder Schein einer Ungerechtigkeits entfern werden soll! und welche nicht zu begehen, doch in jedem Betrachte die erste Pflicht eines jeden Gerichtshofes ist, und was in diesem Betrachte zu Gunsten des Gemeinbesten geschieht, muß denn auch bei dem, wegen einem rosigem Pferde zwischen Käufer und Verkäufer entstandenen Rechtsstreite geschehen.

§. 10. In Betracht beider Fälle möchte es demnach wohl sehr gut seyn, einen Weg aufzusuchen, auf welchem man dahin gelangen kann, über das Daseyn des Roges bei einem ergriffenen Pferde mit Bestimmtheit abzusprechen, und zwar noch eher, als das Uebel seinen, §. 3 dargestellten, höchsten Grad der Bösartigkeit erreicht hat, und über diesen Punkt kann ich meinen, von dem Roge gemachten Erfahrungen zufolge unbedenklich Nachsichendes sagen, und zwar ohne zuvor mit denjenigen zu debattiren, deren Glaube von dem meinigen mehr oder weniger sich unterscheidet.

§. 11. Der Rog (er entstehe nun in dem Körper eines Thieres aus innern Ursachen, nämlich von

selbst oder durch Ansteckung) beginnt allemal auf ähnliche Weise, wie die Druse oder der Kropf; sein Steigen aber geht bei vielen ergriffenen Thieren sehr geschwind, bei vielen aber auch sehr langsam von Statten, so, daß wenn im erstern Falle das ergriffene Thier, vielleicht schon nach Verlauf von fünf Wochen, nach dem ersten Erscheinen des Uebels von demselben getödtet wird, dieß bei einem andern erst nach Verlauf eines Jahres, auch wohl noch später, ja selbst dann erst geschieht, wenn die Krankheit ein, auch vielleicht gar zweimal verschwunden, aber auch wieder gekommen ist.

§. 12. Was nun den Zeitpunkt betrifft, in welchem die Ansteckungsfähigkeit des Roges bestig zu werden anfängt, so ist derselbe der: wenn das nur als klein eiternde oder auch dasjenige Nasenloch, aus welchem der Ausfluß am stärksten ist, um den innern Rand herum blutzeigende Geschwürchen bekümmet, zu welcher Zeit denn auch gemeinlich der Ausfluß überriechend wird. Vor dem Eintreten dieser Periode ist zwar die Krankheit keineswegs ohne Ansteckungsvermögen, und deshalb auch bei einem, wegen derselben verdächtigen Thiere viel Vorsicht nothwendig; weit mehr aber bedarf es derselben in dem zuerst angezeigten Zeitpunkte; denn wenn vor dem Eintreten desselben ein wirkliches und sogar mehrmaliges Verschlucken von Rohmaterie zur Ansteckung erforderlich ist: so ist hierzu in der zweiten Periode schon das Einathmen einer Luft, welche mit der, von einem solchen Kranken ausgehauchten Luft gemischt wird, so wie auch das Berühren seiner Nase von der Nase eines Gesunden hinlänglich, die Krankheit auf das Letztere überzutragen.

§. 13. Aber auch in dem Charakter der Rogkrankheit findet sich eine sehr beachtungswürdige Verschiedenheit, und diese besteht in Folgendem: Bei dem einen rothigen Pferde dauert der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern fort, ist aus beiden ziemlich ziemlich Massen gleichförmig und sehr stark, sein Wesen aber ist weit mehr schleimig als eitrig, hängt sich in und um die Nasenlöcher häufig an, ist ganz weiß und selten überriechend, fällt auch niemals zur Erde, sondern wird von dem Kranken an der Krippe, der Naufe und an andern Gegenständen abgestrichen, vorzüglich aber beim Pressen

des Thieres an dem Futter abgewischt. Geschieht das Abwischen vermittelst eines Lappens oder sonst etwas, so vergehen gemeinlich zwei Stunden, bevor die Nasenlöcher wieder völlig beschmutzt sind, und diese Eigenthümlichkeit des Uebels ist ein etwas, welches der Betrieger die beste Gelegenheit gibt, ihr schändliches Spiel zu treiben.

§. 14. Die hier eben bezeichnete Art des Roges hat zwar nicht so viel Verbreitungsvermögen, als die gewöhnliche, sie ist jedoch ebenfalls ansteckend, auch werden die von derselben ergriffenen Individuen eben so gut als die erstern eine Beute des Todes; denn sie fallen in einen Zustand der Abzehrung und Sterben in diesem, wenn nicht schon früher ihrem Leben durch des Menschen Hand ein Ende gemacht wird.

§. 15. Denjenigen Zeitpunkt, in welchem der wahre Rog nicht mehr zu verkennen ist, habe ich §. 8 bereits angegeben; bei der zweiten, als nämlich der §. 13 und 14 beschriebenen Art, ist der wegen der Ansteckung gefahrvolle Zeitpunkt als eingetreten zu betrachten, wenn das schon bekannte Ausfließen der schleimigen Feuchtigkeit gar nicht mehr aufhöret, so daß, wenn auch die Nasenlöcher auf irgend eine Weise von dieser Materie befreit werden, dieselbe doch sehr bald wieder herorkommt, in Zeit von höchstens einer halben Stunde die ganze untere Nasenpartie wieder überzieht, und das Thier sich derselben wegen dem bestig juckenden Reiz, den sie auf die Nerven der Nasenhöhle macht, durch beständiges Wruschen zu entledigen strebt.

§. 16. Ist nur auf die beiden hier dargestellten Verschiedenheiten der Rogkrankheit, sondern auch und hauptsächlich auf die ebenfalls angezeigten Erscheinungen, als welche den Zeitpunkt ihrer höchsten Wirkbarkeit sichtbar machen, ist genau zu achten und beim Rechtsstreit dahin abzurtheilen, daß, wenn bei einem gekauften Pferde die bewußten Erscheinungen nicht später als drei Wochen nach geschobenem Kauf oder noch früher sich zeigen, der Verkäufer die erhaltene Summe zurückzahlen muß; auch selbst in dem Falle, wenn demselben das Pferd nicht wieder zurückgegeben, sondern auf Befehl der Veterinärpolizei getödtet wird; denn in jedem solchen Falle ist mit vollem Rechte anzunehmen,

daß das Thier schon vor dem Verkaufe wirklich rothkrank war, und daß der auf alle Fälle schon da gewesene Nasenausfluß für Drüse angegeben ward.

§. 17. Um das Unglück, das von einem einzigen rothigen Pferde durch die Ansteckung verursacht werden kann, möglichst zu verhüten, konnten nun zwar wohl die Postzugesetze dahin erweitert werden: auch diejenigen Kranken zu tödten, bei welchen die §. 3 dargestellten Kennzeichen der höchsten Bösartigkeit noch nicht eingetreten sind; allein auch in diesem Betrachte treten wieder die §. 9 genannten Bedenkslichkeiten ein.

III. Der Wurm.

§. 18. Diese mit dem Roge verwandte Krankheit ist nicht selten sein Vorgänger und hat ebenfalls Ansteckungsfähigkeit, jedoch ist dieselbe gegen die des Roges sehr beschränkt, weshalb man auch mit vieler Zuversicht annehmen kann, daß bei den allermeisten von der Wurmkrankheit ergriffenen Pferden das Uebel in deren Körper selbst entstanden, und als die Folge einer vorhergegangenen Krankheit zu betrachten ist. Uebrigens ist der Wurm eben so wie der Roge, theils als ein innerliches, theils, und zwar hauptsächlich, als ein äußerliches Uebel zu betrachten.

§. 19. Dasjenige, wodurch die Wurmkrankheit am Außern des Körpers sich sichtbar oder vielmehr kenntlich macht, besteht in kleinen Erhabenheiten oder Beulen, welche an verschiedenen Theilen und Stellen des Körpers zum Vorschein kommen, und von ungleicher Größe sind, die zuletzt als braunrothe Geschwüre aus den Hauthaaren hervorbilden, und nach einiger Zeit aufbrechen, worauf dann ein dem sogenannten wilden Fleische ähnliches Wesen zum Vorschein kommt, das eine blutwässrige, klebrige und übertriebene Feuchtigkeit von sich gibt.

§. 20. Obwohl die Wurmbreulen, besonders wenn die Krankheit einen hohen Grad erreicht, an allen Theilen des Körpers hervorkommen, so geschieht dieß doch in der Regel am meisten am Halse und an den Schultern; an den letztern erscheinen sie zum öftern ordentlich in Reihen, in welchen sie, wiewohl von ganz gleicher Größe, in kleinen Entfernungen von einander

abstehen, und gleichsam wie an einer Schnur gereiht, sich zeigen.

§. 21. Sowohl deshalb, daß die Wurmkrankheit aus inneren Ursachen und mithin ohne gefahrlose Ansteckung bei einem Pferde entstehen kann, desgleichen, weil ihr Ansteckungsvermögen weit beschränkter, als das des Roges ist; und drittens, weil das Uebel nicht ganz als unheilbar betrachtet werden kann; aus diesen dreien Ursachen darf bei demselben, nach meinem Dafürhalten, zwar von der Veterinärpolitik ei nicht mit der bei dem Roge nothwendigen Strenge verfahren werden; wohl aber gebüht sie vollkommen zu denen, bei welchen ein hintergegangener Käufer rechtlich verlangen kann, daß der Verkäufer das Pferd zurück nehmen und die Kaufsumme wieder erstaten solle, wenn nämlich die Krankheit an einem der ersten zwölf Tage nach dem Kaufe ausbricht, weil dann mit Zuversicht anzunehmen ist, daß die Krankheit schon vor dem Verkauf des Pferdes in dem Körper desselben gelegen hat.

§. 22. Eine besondere Veranlassung zum Streit konnte geben, wenn an dem Körper des Pferdes zur Zeit, als es gekauft ward, schon Wurmbreulen sichtbar waren, von dem Käufer aber, entweder aus Unkunde oder aus Unachtsamkeit nicht bemerkt wurden; denn in solch einem Falle könnte wohl der Verkäufer sich damit entschuldigen, daß der Käufer ja die Beulchen gesehen, und folglich seinen Schaden sich selbst beizumessen habe. Diese Ausrede würde auch wohl als gültig angenommen werden müssen; jedoch aber nicht in dem Falle, wenn dem Käufer das Pferd von dem Verkäufer für „völlig gesund verhandelt worden ist, oder etwa „die Beulchen für Insektenstiche oder sonst etwas ausgegeben worden sind.“

§. 23. In Betracht dessen, daß ein wurmkrankes Pferd geheilt werden kann, — und zwar sowohl durch Ausschneidung der von der Materie angeschwellten Drüsen, als auch durch Anwendung des glühenden Eisens auf dieselben, besonders bei jungen Pferden so wie bei solchen, bei denen das Uebel noch wenig Fortschritte gemacht hat — in Betracht dessen, sage ich, müssen die Heilungsversuche bei diesem Uebel erlaubt seyn, und dieß um so mehr, als die Ansteckungsfähigkeit der Wurmkrankheit, wie schon bemerkt, sehr beschränkt ist; bei rothigen Pferden aber sollten solche Versuche überall auf

das Strengste untersagt werden; denn abgesehen von dem, daß dergleichen Unternehmungen, wegen der gänzlichen Unheilbarkeit des Uebels, auch gänzlich fruchtlos sind; so können sie auch, in Betracht der Verbreitung des Uebels, die traurigsten Ereignisse veranlassen, wie ich dies, wenn es verlangt würde, geschichtlich und durch die überzeugendsten Beispiele darthun kann.

IV. Die Lungenfucht, auch der Lungenroß genannt.

§. 24. Diese Krankheit ist zwar eben so tödtlich als der Roß, jedoch gehört sie zu den seltenen Erscheinungen, und ist allemal die Folge einer Lungen- oder Brustentzündung, von welcher das Thier auf eine ihm schädlich gewordene Weise befreiet worden ist; sie hat nicht die mindeste Ansteckungsfähigkeit, und ist deshalb auch kein Gegenstand polizeilicher Massregeln.

§. 25. Ein allmähliges Traurigwerden des ergriffenen Thieres, ein öfteres keuchiges Husten, baldiges und immer mehr zunehmendes Kurzwenden des Athmens beim Laufen oder bei starker Arbeit, diese Erscheinungen sind die ersten Kennzeichen vom Eintreten des Uebels; dann folgt ein beim Husten eiteriges Ausfließen aus der Nase, welches zuletzt in einen wirklichen eiterigen Ausfluß übergeht, der ganz gewöhnlich nur aus einem der beiden Nasenslöcher kömmt, und zwar aus dem rechten oder linken, je nachdem als der eine oder der andere Lungenflügel den eigentlichen Sitz des Uebels enthält. Nach Massgabe dessen, wie dieser Ausfluß sich vermehrt, sinken die Körperkräfte des Kranken, welcher Zustand dann auch von einem immer mehr und mehr sichtbar werdenden Abmagern des Körpers begleitet wird.

§. 26. Für die gerichtliche Entscheidung eignet die Lungenfucht sich um so mehr, als das oben bemerkte Abmagern immer und besonders von betriegerischen Pferdehändlern und Rädlern für ein, durch lang gedauerten Futtermangel entstandenes Uebel ausgegeben wird, und da der abzehrende Zustand eines solchen Pferdes es ganz gewöhnlich zu einer starken, wiewohl gleichsam unnatürlichen Trägheit reizt, so gibt dies auch die beste Gelegenheit, die Käufer dadurch zu hintergehen.

§. 27. „Kann der Kläger nun darthun, daß er das Pferd in einem abgemagerten Zustand gekauft,

„der Verkäufer von der Lungenkrankheit des Pferdes nichts gesagt, und nach geschehenem Kauf der eiterige Nasenausfluß sich eingefunden hat, so kann der Verkäufer mit vollem Rechte zur Schadloshaltung des Klägers verurtheilt werden, auch selbst dann, wenn er eilich erhärten wollte, daß ihm die eigentliche Verfassung des Pferdes unbekannt gewesen sey.“

V. Die Dämpfigkeit oder das Keuchen.

§. 28. Dieses Uebel, welches auch Dampf, Bauchschlagigkeit, Herzschlagigkeit, Hartschlagigkeit, Haarschlecht u. dgl. genannt wird, hat seinen Sitz ebenfalls in der Lunge, und ist sehr oft auch ebenfalls die Folge einer übel verlaufenen Lungen- oder Brustentzündung, jedoch kann es auch durch die Ruhe oder durch das sogenannte Verschlagen erzeugt werden.

§. 29. Kennlich macht die Dämpfigkeit sich dadurch, daß ein von derselben befallenes Pferd beständig, auch selbst im ruhigsten Zustande, öfter und weit kürzer athmet, als ein gesundes; indem, wenn dieses in einer Minute etwa neun- bis zehnmal und mit kaum bemerkbarem Bewegen der Rippen und Flanken athmet, dies von einem dämpfigen dreizehn- bis fünfzehnmahl in einer Minute geschieht, wobei ein zweimaliges Bewegen der genannten Körpertheile bei jedem Athemzuge ganz deutlich sich zeigt.

§. 30. Noch weit mehr aber findet sich diese Verschiedenheit bei scharfem Trab eines dämpfigen Pferdes, so daß, wenn diese Anstrengung auch nur einige Minuten dauert, das Pferd eben so oft und hörbar und mit Erweiterung der Nasenslöcher athmet, als ein gesundes, wenn es auf das Festigste laufen muß; weßhalb denn auch ein dämpfiges Pferd, wenn es lang und stark zu laufen oder zu arbeiten gezwungen wird, mit einem Male unter Köheln und pfeifenbendem Ausathmen zu Boden fällt, eine ganze Viertelstunde lang unbeweglich liegen bleibt, auch wohl gar in dieser Lage sein Leben endet.

§. 31. Selbst im Stalle kann man ein dämpfiges Pferd von dem gesunden leicht unterscheiden; denn es hustet unsehbar an jedem Morgen viele Male; kurz und krächzend, besonders beim Tränken, und wenn das Wasser sehr kalt ist und das Pferd dabei den Kopf

tief hinab senken muß. Auch hustet ein solches Pferd gemeinlich, wenn es am Morgen aus dem Stalle kommt, dann aber den ganzen Tag über nicht wieder, wodurch denn auch die Dämpfigkeit von der vorher beschriebenen Lungensucht sich unterscheidet, als bei welcher, wie aus §. 25 bekannt ist, das Thier sehr oft hustet.

§. 52. Wohlbeleibte Pferde bleiben, wenn sie von der Dämpfigkeit befallen werden, noch eine geraume Zeit in guter Körperverfassung, fallen aber zuletzt doch allmählig in Abmagerung. Bei weniger Beleibten findet das Abmageren sehr bald nach dem Eintreten des im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Hustens sich ein; alle aber werden muthlos, verfallen in Magerkeit, selbst beim besten Futter, bekommen eingezogene Flanken, das Haar wird glanzlos, zuletzt struppig; und so sterben solche Pferde früher oder später, je nachdem sie mehr oder weniger genährt und zur Arbeit angestrengt werden.

§. 53. Ob die Dämpfigkeit von einer Verhärtung der kleinen Lustzellen der Lunge, von einer Verschlümmung der zu diesen Zellen führenden sehr feinen Gefäße, von einem in der Lungenmasse erzeugten kramphastigen Zustande, oder auch vielleicht von einer Art Lähmung der Lungenorganisation u. dgl. ihren Grund hat, ist bis jetzt noch gänzlich unentschieden; indem die auch auf das Sorgsamste angestellten anatomischen Untersuchungen hierüber nicht das kleinste befriedigende Resultat gewähren. Verwachungen der Lungenmasse mit dem Brustfelle und Knoten in derselben finden sich zwar bei manchem solcher Kadaver; da dieser Befund aber nur selten ist, so kann er auch nur zu den etwaigen Mitursachen des Uebels gerechnet werden; das einzige,

was sich mit Bestimmtheit von demselben sagen läßt, ist, daß es zu den gänzlich unheilbaren Krankheiten gehört.

§. 54. Was nun die richterliche Entscheidung eines aus dem Verlauf eines dämpfigen Pferdes entstandenen Rechtsstreites betrifft, so scheint es zwar, als sey dieses schwierig — nach meinem Dafürhalten aber ist sie dieß nicht, und zwar aus nachstehenden Gründen. Das §. 51 bezeichnete Husten und das geschwindere Athmen, auch selbst im Zustande der Ruhe, sind zwar, wie bewußt, die vorzüglichsten und unverkennbaren Merkmale vom Daseyn des Uebels; allein das erstere läßt sich bloß in den §. 51 genannten Zeitpunkten hören, und das letztere kann auch nur dem bemerkbar werden, der mit dem Körperbau des Pferdes und mit den Verhältnissen seiner Organisation genau bekannt ist.

§. 55. Kann nun in solch einem Streitfalle der Verkäufer eines dämpfigen Pferdes nicht auf das Billigste beweisen, daß der Käufer dieses Pferdes von der Krankheit desselben unterrichtet gewesen ist, so kann der erstere unbedingt des vorsehligen Betrugs beschuldigt werden, und ist in diesem Betracht um so mehr zum Wiedererwasen des empfangenen Kaufgeldes zu verurtheilen; denn obwohl ein dämpfiges Pferd nicht unbrauchbar ist, vielmehr bei einer vernünftigen Behandlung noch mehrere Jahre hindurch benützt werden kann, so hat es doch ein Gebrechen, das seinen Gebrauch nicht nur sehr beschränkt, sondern dasselbe auch gewiß weit früher dem Tode zuführt, als dieß unter andern Umständen geschehen würde.

(Fortsetzung folgt.)

120. Pferdezuucht. Correspondenz.

1. Aus Dessau, Anfangs Januar 1823.

Trotz aller klugeisen Ansichten gehen die Geschäfte des Pferdehandels bei uns doch noch sehr flau, auch haben unsere Pferdehändler durch die Steigung alles Verkehrs nur wenig Pferde aufgestellt, besonders die Preussischen Handelskäufer; beßter ist der Stall des Herrn Samberg. Ich behauptet hat sich der Pferdehandel in Dessau sehr gemindert, und man dürfte es klugstighin schmerzlich mehr den Stoppel des teuthen Pferdehandels nennen. An diesem Verfall des Pferdehandels bei uns, der sich immer mehr nach den Ländern der Pferdezuucht selbst, Mecklenburg, Ostpreußen, Hannover und Preußen hinzieht, sind mehrere zusam-

mentreffende Umstände Schuld, vorzüglich das Aufsteigen der großen Einkäufer aus Oesterreich, Baiern, Württemberg, der Schweiz, Baden, Hessen und den Rheingegenden, die es jetzt alle vorziehen, aus der ersten Hand in Mecklenburg und Pommern selbst, als aus der dritten und vierten bei uns um einen doppelt hohen Preis ihren Bedarf zu nehmen; ferner das Aufsteigen der eigenen Pferdezuucht in jenen Ländern selbst; und endlich ist auch die Art und Weise, wie der Pferdehandel bei uns betrieben wird, etwas zu veraltet, und vertritt sich nicht mehr mit dem Bewußten, mit welchem jetzt der Käufer behandelt seyn will, die bei geringerer Zahlung demopferter eine gefällige, zuverkommens-

de, gebildete und ortige Behandlung verlangt, die man nicht bei allen unsern Pferdehandlungen findet, die nach dem alten Vorkommen bei vielem unnützligen und ungebildeten Geschmäc die allen hohen Preise verlangen und weder in den jetzigen geringen Profit, den der Pferdehandel im Allgemeinen abwirft, noch in ein feineres, gebildeteres Benehmen gegen den Käufer eingehen wollen, das die jetzt vorgeschrittene Bildung aller Stände verlangt und das auch dem gemeinsten Pferdehändler nicht fremd sein darf, wenn er seine Geschäfte mit Glück betreiben will. Dazu kommt noch, daß manche Handlungen ganz falsch speculiren, und ehe sie zu billigen Preisen verkaufen, ihre Waare lieber Jahre lang auf dem Lager behalten, was bei allem Handel, vorzüglich aber bei dem Pferdehandel allemal mit Verlust verbunden ist.

So kannte ich z. B. ein eisiges Handlungshaus, das ein Pferd über 2 Jahre auf dem Stalle stehen hatte, bloß aus der Ursache, weil man ihm den dafür geforderten enormen Preis nicht zahlen wollte und es am Ende doch noch unter dem Einkaufspreis mit großem Verlust verkaufen mußte. Die Händler bedenken gar nicht, oder wollen sich wenigstens nicht barin lassen, daß die Coule'der in dem Beutel der Käufer nicht mehr so jährlich angutreffen sind, als vormals, und jedes Geschäft jetzt flakt und nicht den Gewinn mehr abwirft, als sonst.

Dann schadet auch der jetzige Geschmäc, die herrschende Fleißhaberei der Käufer, nur Pferde, die von englischer Vollblut-Arce abstammen, zu kaufen, dem Handel auf dem hiesigen Platz; denn um sich viele anzuschaffen, muß der Händler in Meklenburg selbst viel Geld ausgeben, ob er schon oft dafür bemöherachtet nicht die beste Waare erhält, die er aber nicht wieder wohlfeil verkaufen kann, die Käufer durch die hohen Preise abreckt, und so mit dem besten mercantilschen Benehmen Ledenhüter behält.

121. Schaftzucht. Correspondenzen.

Aus Frankreich.

Die französischen Schafzüchter zweifeln noch immer in der Entscheidung der Frage: Welches im Allgemeinen für ihre Verhältnisse besser sein werde, grobknochnige Schafe mit minder feiner Wolle zu halten, oder Schafe mit feiner, kurzer Wolle. Am lauteften hat sich für letztere Hr. Ternaux ausgesprochen, welcher überhaupt nicht ermüdet, seinen Landsleuten in dieser Angelegenheit die Augen zu öffnen und ihren übertriebenen Ge-

2. Aus Strelitz in Meklenburg, Mitte Januar 1823.

Als eine besondere Neuigkeit im Pferdehandel muß ich Ihnen melden, daß jetzt ein gewisser Bergdöfer aus Thesche im polizeinischen hier war, um sowohl in Strelitz, als an andern Meklenburgischen Orten Meklenburgische Maccepede zu kaufen, die er dann mit einem großen Transport polizeinischer Meltpedee nach Petersburg schicken will, wo er gute Geschäfte damit machen würde, Kauf sehr viele sind schon bestimmte Aufträge an ihn eingegangen.

Auch sind jetzt mehrere Pferdehändler aus Frankfurt am Main hier und kaufen sehr viel Pferde ein, in der Regel doch nur Gemeingut. Die meisten davon werden von ihnen nach Frankreich eingeführt.

Uebrigens hebt sich der Pferdehandel jetzt wieder sehr, wozu die kriegerischen Ausfichten, wenigstens die vollständige Completirung der Armeen, vielen Antheil haben mag; wiewohl auch der Umstand Vieles dazu mit beiträgt, daß man jetzt überall so kug geworden ist, die Waare lieber an Ort und Stelle, wo sie gezogen wird, um einen mäßigen Preis und noch unverschämter zu kaufen, als sie von den Vätern in Dessau und auf den Westen aus der dritten und vierten Hand nicht allein um enorme Preise, sondern auch noch mit allen Verschönerungskünsten's Pferdehandels herausgezogen zu bezühen, bei welcher Handelsmaxime oft das elendeste, krakulose Thier an den Auerfächer mehr als das bravste Pferd verkauft wird.

Hier kennt man diese Handelsvorsicht zwar auch, aber man verwendet weiter keine Zeit darauf, gibt sich bei der Ausbeutung der Handelsgeschäfte, die hier nur im Großen auf einem soliden Fuße betrieben werden, gar nicht damit ab und überläßt ihre Anwendung den kleinen Krämmern.

gebüht, auch hierin das Vorzüglichste bereits zu bezühen, zu tabeln.

In einem großen Theile des südlichen Frankreichs bringt man die Schafe nach der Weisheit in die Weinberge, und läßt sie die Blätter der Reben abfressen. Dieses geschieht auch in der Außerwirthschaft zu Bergerie bei Paris.

Göerig.

122. Landwirthschaftliche Musteranstalten. Correspondenzen.

Aus Frankreich.

Der Sohn des bekannten Mathieu de Dombadie, der Schwiegerohn des letztern, ein Hr. Busco, mehrjähriger Böbling in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Noville, haben sich nun verunglückt, um in einer andern Gegend Frankreichs eine ähnliche Musterwirthschaft, wie die obenangesehene, zu bilden, zu Verneuil bei Waugé im Depart. Maine und Loire. Auch sie haben eine Ackerwerkzeug-Fabrik errichtet,

wie solche in Noville besteht, um die bessern landwirthschaftlichen Geräthschaften anzufertigen und zu verkaufen. — Dieses Stabilisament soll für das westliche Frankreich werden, was Noville für das östliche ist; im nördlichen befindet sich Orléans bei Paris, und es läßt sich nicht zweifeln, daß in einigen Jahren auch der Süden ähnliche nützliche Anstalten erhalten werde.

Göerig.